

Beschlußempfehlung und Bericht **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten
— Drucksache 11/42 —

Jahresbericht 1986

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die in dem Jahresbericht enthaltenen Empfehlungen werden — soweit sie nicht bereits erledigt sind — der Bundesregierung zur Prüfung, Erwägung und Beachtung zur Kenntnis gebracht.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, die Ergebnisse der Beratung des Deutschen Bundestages der Truppe zugänglich zu machen, nachdem Jahresbericht und Stellungnahme des BMVg zum Jahresbericht der Truppe bereits zugänglich gemacht worden sind.

2. Der Deutsche Bundestag dankt dem Wehrbeauftragten und seinen Mitarbeitern für die Arbeit im Berichtsjahr.
3. Die Bundesregierung wird darum gebeten, bis zum 1. März 1988 über Ergebnisse und vollzogene Maßnahmen zu berichten.

Bonn, den 14. Oktober 1987

Der Verteidigungsausschuß

Biehle	Breuer	Dr. Klejdzinski
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Breuer und Dr. Klejdzinski

I. Allgemeines

Der Wehrbeauftragte hat den Jahresbericht 1986 nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages am 9. März 1987 vorgelegt. Der Deutsche Bundestag hat den Bericht am 4. Mai 1987 an den Verteidigungsausschuß überwiesen.

Der Verteidigungsausschuß hat den Jahresbericht 1986 in seiner 11. Sitzung am 14. Oktober 1987 beraten und der Beschlußempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei einer Stimmenthaltung von Seiten der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Verteidigungsausschuß dankt dem Wehrbeauftragten und seinen Mitarbeitern für den Bericht und ihre Tätigkeit im Berichtsjahr.

II. Zur Beratung des Jahresberichts im einzelnen

1. Mißhandlungen und entwürdigende Behandlung

Der Ausschuß sah die Feststellung des Wehrbeauftragten als bedeutsam an, daß Verstöße gegen die Menschenwürde wie Schindereien und Schikanen in der Bundeswehr gottlob nicht zur Tagesordnung zählten. Wenn auch Beschwerden über gravierende Grundrechtsverletzungen nur knapp 3 v. H. aller Eingaben ausmachten, so seien dies jedoch 3 v. H. zu viel. Der Ausschuß unterstrich deshalb die Stellungnahme des Wehrbeauftragten, daß er jeden Fall, der auf eine Verletzung von Grundrechten eines Soldaten schließen lasse, sehr aufmerksam verfolge.

2. Verzögerungen bei Rückfragen

Der Ausschuß begrüßte das Bemühen des Wehrbeauftragten, Eingaben zügig zu bearbeiten. Der Wehrbeauftragte weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Eingaben häufig Rückfragen bei den betreffenden Einheiten, bei vorgesetzten Dienststellen oder gelegentlich auch beim Bundesminister der Verteidigung erforderlich machten. Die Antworten ließen mitunter lange, viel zu lange, auf sich warten. Dies müsse — so meinte der Ausschuß — in Zukunft unbedingt vermieden werden.

3. Führungsverhalten von Vorgesetzten und sinnvolle Dienstgestaltung

Der Ausschuß teilte die Auffassung des Wehrbeauftragten, daß die politische Bildung des jungen Soldaten wichtig sei, um ihn vom Sinn und Wert seines Wehrdienstes als Beitrag zur Verteidigung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu überzeugen.

Überzogene Anwendung oder gar willkürlicher Mißbrauch von zunächst vernünftigen Prinzipien der Ordnung und Sauberkeit sowie erniedrigende Zusatzdienste ständen im Widerspruch zum Grundsatz der inneren Führung. Das gelte auch für Toiletten- und Zigarettenwachen ebenso wie für den Einsatz von Soldaten zu nicht gerechtfertigten privaten Dienstleistungen für Vorgesetzte.

Vorgesetzte müßten alles daran setzen, den ihnen erteilten Auftrag gewissenhaft zu erfüllen und — was dazu gehöre — ihre Soldaten sinnvoll zu beschäftigen.

4. Dienstzeitbelastung der Soldaten

Der Verteidigungsausschuß hat sich bereits mehrfach mit dem Thema der zu hohen Dienstzeitbelastung der Soldaten befaßt. Er begrüßte demgemäß, daß sich in dem gemeinsamen Bemühen, eine Verringerung der Dienstzeitbelastung zu erreichen, erste Ansätze abzeichnen. Es sei eine ständige Forderung an die Vorgesetzten, mit der Zeit ihrer Soldaten gewissenhaft umzugehen. Kein Soldat solle mehr Dienst leisten müssen, als die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben erfordere. Zu Recht sähe es der Wehrbeauftragte als der Sache dienlich und angemessen an, wenn der Bundesminister der Verteidigung den schon seit Jahren geltenden Gesamtausbildungsplan bei den Bestrebungen um eine Dienstzeitreduzierung dahin gehend überprüfen würde, ob er noch den tatsächlichen Gegebenheiten entspreche. Mehrarbeit solle durch Freizeit abgeregelt werden. Nur wenn dies nicht möglich sei, komme eine finanzielle Abgeltung in Frage.

Der Ausschuß habe schon an anderer Stelle die Bundesregierung aufgefordert, eine endgültige, praktikable und gerechte Regelung des Dienstzeitausgleichs vorzunehmen.

5. „Sonderopfer der Eltern“

Gegenstand der Erörterungen im Ausschuß waren auch sog. Sonderopfer der Eltern, wie sie beispielsweise darin zu sehen sind, daß die Eltern ihrem Sohn während des Wehrdienstes die Wohnmöglichkeit in der elterlichen Wohnung erhalten. Zu erwähnen seien auch die Kosten, die daraus entstünden, daß die Wehrpflichtigen am Wochenende häufig zuhause seien. Hier sollte zumindest ein Signal gegeben werden, daß man die Belastungen der Eltern anerkenne.

Der Ausschuß sah es in diesem Zusammenhang auch als erwähnenswert an, daß die Eltern eines Wehrpflichtigen während seines Wehrdienstes zusätzlich durch eine Minderung des gestaffelten Kindergeldan-

spruches belastet seien, wenn außer dem Wehrpflichtigen weitere kindergeldberechtigte Geschwister vorhanden seien. Wenn der Grundwehrdienstleistende hier als „Zählkind“ berücksichtigt würde, so wäre dies eine Erleichterung für die Eltern.

6. Unterhaltssicherungsgesetz

Zur Sicherung des Lebensbedarfs können Wehrpflichtige und deren Familien bei Ableistung des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten. Die Leistungen nach diesem Gesetz reichen — wie der Ausschuß schon häufig zum Ausdruck gebracht hat — nicht mehr aus. Aus diesem Grunde begrüßte es der Ausschuß, daß dem Deutschen Bundestag der Entwurf einer Novellierung des Unterhaltssiche-

rungsgesetzes vorliegt, wonach die Leistungen merklich angehoben werden sollen.

7. Soldaten und ihre Familien im Ausland

Die Bemerkungen des Wehrbeauftragten zur Höhe der Auslandsvergütungen sah der Ausschuß als erwägenswert an. Zugleich brachte er zum Ausdruck, daß er die Leistung der im Ausland eingesetzten Soldaten und ihrer Familien für ihr Land zu schätzen wisse.

Der Wehrbeauftragte hat nach der Auffassung des Ausschusses einen differenzierenden und abwägenden Bericht vorgelegt, der dort konkret werde, wo dies als notwendig erscheine. Der Bericht enthalte aus den Erfahrungen des Wehrbeauftragten heraus — so wurde betont — Anregungen, um das innere Gefüge der Streitkräfte weiter zu verbessern.

Bonn, den 14. Oktober 1987

Breuer Dr. Klejdzinski

Berichterstatter

